

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und VerkehrAn die
Parlamentsdirektion
z.H.: Herrn PRUCKNERDr. Karl Renner-Ring 3
1017 WienA-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204Sachbearbeiter: Dr. Possler
Tel.: (0222) 711 62 DW 9433

Gesetzentwurf

Zl. 51 GE/1992

Datum 1. 6. 1992

Verteilt 03. Juni 1992 Boz

Zahl: 553.066/11-V/6-1992

Betr.: Bundesgesetz zur Erfüllung des
vertrages zwischen der Republik
Österreich und dem Königreich der
Niederlande über den Binnenschiffs-
verkehr;
Übermittlung an die Parlaments-
direktion

St. Klausgraben

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Oberste Schifffahrtsbehörde, hat mit dem in Abschrift beilie-
genden Schreiben den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüll-
lung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem
Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr dem
Begutachtungsverfahren zugeleitet und um Übermittlung der
Stellungnahmen bis längstens 15. Mai 1992 ersucht.

Da seinerzeit eine Übersendung an die Parlamentsdirektion
durch ein Kanzleiversehen unterblieben ist, sind in der Anlage
weiters 25 Exemplare des gegenständlichen Gesetzesentwurfes
beigeschlossen.

Beilage

Wien, am 19. Mai 1992
Für den Bundesminister:
Dr. SIEGL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz vom zur Erfüllung
des Vertrages zwischen der Republik Österreich
und dem Königreich der Niederlande über den
Binnenschiffsverkehr

Der Nationalrat hat beschlossen:

Genehmigung der Kabotage

S 1. (1) Die Beförderung von Personen und Ladung zwischen
österreichischen Häfen durch niederländische Schiffe
(Kabotage) bedarf gemäß Artikel 8 des Vertrages zwischen der
Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über
den Binnenschiffsverkehr, BGBl.Nr. /1992, der Genehmigung
des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(2) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 ist bei Gewährleistung
der Gegenseitigkeit auf Antrag zu erteilen, wenn

1. Interessen der Binnenschiffahrt dadurch nicht
beeinträchtigt werden und
2. die Genehmigung der Kabotage im Interesse der Volks-
wirtschaft, insbesondere der durch diese Verkehre be-
föhrten Wirtschaftszweige, liegt.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 ist der
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem öster-
reichischen Arbeiterkammertag Gelegenheit zu geben, zum Antrag
binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(4) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist insoweit bedingt,
befristet bzw. mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Er-
füllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erforderlich ist; auf
diese Weise können insbesondere die Anzahl der Fahrten, die
Fahrtgebiete, die Anzahl und Art der verwendeten Fahrzeuge,
die Anzahl von Fahrgästen sowie die Art und Menge der be-
förderten Ladung eingeschränkt werden.

- 2 -

(5) Die Schiffe einschließlich ihres mitgeführten Zugehörs dürfen im Rahmen der Genehmigung gemäß Abs. 1 ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Leistung einer Sicherheit verwendet werden.

Strafbestimmung

§ 2. Wer ohne Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Kabotage betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

Durchführung anderer Vertragsbestimmungen

§ 3. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr, BGBI.Nr. /1992, anzuwenden.

Vollziehung

§ 4. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, ausgenommen die Vollziehung des § 1 Abs. 5, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 Z 2 und des § 1 Abs. 4, Einschränkungen im Interesse der Volkswirtschaft erforderlich sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

PROBLEM:

Der am 26. September 1991 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande sieht in seinem Artikel 8 vor, daß die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Häfen des einen Vertragsstaates durch Schiffe des anderen Vertragsstaates (Kabotage) nur mit besonderer Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde gestattet ist. Auf österreichischer Seite ist hiefür die Erlassung eines entsprechenden Erfüllungsgesetzes erforderlich.

ZIEL:

Die Erlassung eines Erfüllungsgesetzes, das die innerstaatliche Anwendbarkeit des gesamten Vertragswerkes sicherstellt.

LÖSUNG:

Festlegung der Voraussetzungen, nach deren Erfüllung die Beförderung von Personen und Gütern zwischen österreichischen Häfen durch niederländische Schiffe (Kabotage) gemäß Artikel 8 des obengenannten Vertrages genehmigt werden kann.

ALTERNATIVEN:

Gegenwärtig keine.

KOSTEN:

Aus dem Erfüllungsgesetz erwachsen der Republik Österreich keine Kosten.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu § 1:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Genehmigung von Kabotageleistungen ergibt sich aus Artikel 1 lit. c des vorgenannten Staatsvertrages.

Die Gewährleistung der Gegenseitigkeit im Sinne des Abs. 2 soll keine Aufrechnung einzelner Personenbeförderungen oder Gütertransporte bedeuten, sondern lediglich die Bereitschaft des anderen Vertragsstaates, im Einzelfall auch Kabotagefahrten zu dulden. Bei der Prüfung der Interessen der Binnenschiffahrt im Sinne des Abs. 2 Z 1 wird insbesondere von Bedeutung sein, ob österreichischer Schiffsraum in ausreichendem Maß zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

Die nach Abs. 4 möglichen Bedingungen, Befristungen und Auflagen sollen sowohl durch den Hinweis auf die Erfordernisse des Abs. 2 als auch durch die beispielsweise Aufzählung der wichtigsten Einschränkungen näher determiniert werden.

Die Bestimmung des Abs. 5 soll lediglich klarstellen, in welchem Zollverfahren sich niederländische Schiffe in Fällen der Kabotage befinden.

Zu § 3:

Da sich der Beschuß des Nationalrates nach Artikel 50 Abs. 2 B-VG auf den gesamten Staatsvertrag bezog, soll mit dieser Bestimmung nunmehr analog die innerstaatliche Vollziehbarkeit des gesamten Vertragswerkes sichergestellt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach Artikel 8 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr ist die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Häfen des einen Vertragsstaates Schiffen des anderen Vertragsstaates (Kabotage) nur mit besonderer Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde gestattet. Da hiefür auf Österreichischer Seite erst die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu schaffen waren, konnte der Vertrag im innerstaatlichen Bereich nicht unmittelbar angewendet werden; es war deshalb eine Beschußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Das vorliegende Erfüllungsgesetz soll nunmehr die innerstaatliche Vollziehbarkeit des gesamten Staatsvertrages ermöglichen. Zu diesem Zweck zählt es einerseits die Kriterien für die Genehmigung von Kabotageleistungen auf und enthält andererseits die Erklärung, daß die Bestimmungen dieses Staatsvertrages nunmehr anzuwenden sind.

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften wurde die Kabotage zwar im Dezember 1991 unter bestimmten Voraussetzungen freigegeben, dieser Liberalisierungsschritt erstreckt sich aber nicht auf Drittstaaten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schiffahrt) und Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen).

Finanzielle Mehrbelastungen des Bundes sind mit dem vorliegenden Erfüllungsgesetz nicht verbunden.